

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Bildende Kunst“ an der Fakultät 01 – Bildende Kunst – der Universität der Künste Berlin

vom 31. Juli 2024

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 461), hat der Fakultätsrat der Fakultät 01 – Bildende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 31. Juli 2024 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Vorauswahl
- § 5 Zugangsprüfung
- § 6 Entscheidung über die Zulassung
- § 7 Zulassungskommission
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Protokoll
- § 10 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Nachteilsausgleich für Studienbewerber*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Bildende Kunst“ müssen folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

1. eine Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes,
2. eine besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die kunstpädagogische Ausrichtung des Studiengangs und
3. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die von ausländischen oder staatenlosen Studienbewerber*innen entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin nachzuweisen sind.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt einen Zulassungsantrag gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin und die Einreichung von Arbeitsproben voraus. Der Zulassungsantrag und die Arbeitsproben müssen innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsgang,
2. ein Nachweis über die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung,
3. Arbeitsproben, bestehend aus einer Mappe mit 15 bis 20 selbst gefertigten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten. Die Studienbewerber*innen können wählen, ob sie diese digital oder analog einreichen. Näheres wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die vom Fakultätsrat erlassen und durch Aushang oder in digitaler Form bekannt gegeben werden,
4. ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und
5. bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerber*innen ein Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

§ 3 Zulassungsverfahren

Für die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Bildende Kunst“ findet ein Zulassungsverfahren statt. Das Zulassungsverfahren besteht aus der Vorauswahl und der Zugangsprüfung.

§ 4 Vorauswahl

(1) An der Vorauswahl nimmt teil, wer die Voraussetzungen gemäß § 1 Nummer 1 und 3 erfüllt und den Zulassungsantrag sowie die Arbeitsproben fristgerecht eingereicht hat. Sie wird anhand der gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 einzureichenden Arbeitsproben durchgeführt. Die Vorauswahl besteht, wessen Arbeitsproben nicht bereits bei erster Begutachtung einen Mangel der für den Studiengang erforderlichen besonderen künstlerischen Begabung im Hinblick auf die kunstpädagogische Ausrichtung des Studiengangs erkennen lassen.

(2) Näheres wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die vom Fakultätsrat erlassen und durch Aushang oder in digitaler Form bekannt gegeben werden.

§ 5 Zugangsprüfung

(1) Wer die Vorauswahl bestanden hat, wird zur Zugangsprüfung zugelassen. In der Zugangsprüfung muss der*die Studienbewerber*in die erforderliche besondere künstlerische Begabung gemäß § 1 Nummer 2 nachweisen. Sie setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

1. Überprüfung der gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 einzureichenden Arbeitsproben,
2. eine künstlerische Arbeit (Zeichnung, Malerei, Skulptur, Installation, Fotografie, Video oder Performance) zu einem vorgegebenen Thema, für deren Ausführung 1,5 Tage zur Verfügung stehen, und
3. ein abschließendes fachliches Gespräch, das sich auf die vorherigen Prüfungsteile bezieht (Dauer: fünf bis zehn Minuten).

(2) Über den Zeitraum der Zugangsprüfung entscheidet die Zulassungskommission.

(3) Näheres wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die vom Fakultätsrat erlassen und durch Aushang oder in digitaler Form bekannt gegeben werden.

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Die Entscheidung über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens trifft die Zulassungskommission. Der*Die Studienbewerber*in wird zum Studium zugelassen, wenn er*sie die formalen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, die Zugangsprüfung bestanden und somit die für diesen Studiengang erforderliche besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die kunstpädagogische Ausrichtung des Studiengangs nachgewiesen hat.
- (2) Dem*Der Studienbewerber*in werden die Ergebnisse jedes Abschnitts des Zulassungsverfahrens mitgeteilt. Bei Ablehnung werden eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung in schriftlicher oder elektronischer Form beigefügt.
- (3) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das folgende Wintersemester. Hat sich eine zugelassene Person nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestehen der Zugangsprüfung immatrikuliert, kann der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung im Hinblick auf die kunstpädagogische Ausrichtung des Studiengangs erneut gefordert werden. Die Entscheidung trifft die Zulassungskommission.

§ 7 Zulassungskommission

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.
- (2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres*ihrer Vorsitzenden sowie ihres*ihrer stellvertretenden Vorsitzenden, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Ihr gehören nur hauptberufliche Professoren und Professorinnen und akademische Mitarbeiter bzw. akademische Mitarbeiterinnen mit selbstständiger Lehrtätigkeit an. Die hauptberuflichen Professoren und Professorinnen haben die Mehrheit in der Zulassungskommission. Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz der Zulassungskommission können nur hauptberufliche Professoren oder hauptberufliche Professorinnen innehaben. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder; Enthaltungen sind nicht zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen jeweils zwei Studierende dieses Studiengangs mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat bestimmt.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Studienbewerber*innen sowie Mitglieder der Universität der Künste Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer*innen der Zugangsprüfung beiwohnen. Studienbewerber*innen sind hierbei zu bevorzugen. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen nicht öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auf Antrag des*der Studienbewerber*in auszuschließen. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 9 Protokoll

Über jeden Abschnitt des Zulassungsverfahrens ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Studienbewerber*innen, Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie die Gründe für die Entscheidung enthalten sein. Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Nachteilsausgleich für Studienbewerber*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

- (1) Machen Studienbewerber*innen mit schriftlichem Antrag glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, den Nachweis über das Vorliegen der besonderen künstlerischen Begabung im Hinblick auf die kunstpädagogische Ausrichtung des Studiengangs in der vorgesehenen Weise oder in der vorgesehenen Frist zu erbringen, gewährt ihnen die Zulassungskommission einen geeigneten Nachteilsausgleich. In Zweifelsfällen ist die*der Beauftragte für Behinderungen und chronische Erkrankungen hinzuzuziehen.
- (2) Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium zu stellen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 28. Oktober 2020 (UdK-Anzeiger 1/2021 vom 4. Februar 2021) zuletzt geändert im Rahmen der Entfristung gemäß UdK-Anzeiger 1/2023 vom 31. Januar 2023 außer Kraft.